

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 12. Dezember 2023  
709

GRG Nr.	20	EA 238	591
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Vico Zahnd vom 8. November 2023 „Thurgauer Chancenpaket – Chancen für das Thurgauer Gewerbe“**

## **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Annahme des Kreditbegehrens über 127.2 Mio. Franken betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) am 18. Juni 2023 durch das Volk ist für den Kanton Thurgau und seine Weiterentwicklung eine einmalige Chance. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass auch das Thurgauer Gewerbe von der Umsetzung der Projekte profitieren kann.

## **Frage 1**

Dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind staatliche Behörden oder staatlich beherrschte Unternehmen (Art. 4 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; RB 720.3]) sowie private Unternehmen, sofern sie in bestimmten Bereichen tätig sind (Art. 4 Abs. 2 IVöB). Die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens kommen überdies überall dort zur Anwendung, wo eine Beschaffung zu mehr als 50 % der Gesamtkosten subventioniert ist (Art. 4 Abs. 4 lit. b IVöB).

Vergibt eine Organisation einen Auftrag, der zu mindestens 50 % über von Bund, Kanton oder Gemeinden erhaltene Mittel finanziert wird, ist das öffentliche Beschaffungswesen grundsätzlich einzuhalten. Jede Auftraggeberin und jeder Auftraggeber muss selbst prüfen, ob im konkreten Fall die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungsrechtes zur Anwendung kommen. Bei den meisten geförderten Projekten dürfte dies der Fall sein.

## Frage 2

Auch wenn die Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen zur Anwendung kommen, besteht ein Spielraum für eine Berücksichtigung von Thurgauer Unternehmen. Abhängig vom Auftragswert kommt das entsprechende Verfahren zur Anwendung. Im freihändigen Verfahren besteht die grösste Freiheit. Beim Einladungsverfahren kann der Kreis der Anbieterinnen und Anbieter selbst bestimmt werden. Im öffentlichen oder selektiven Verfahren können hingegen alle Anbieterinnen und Anbieter am Verfahren teilnehmen, welche die Bedingungen erfüllen. Gemäss den Vorgaben für das öffentliche Beschaffungswesen erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag, wobei bei einem Angebot die vorhandenen Vorteile der lokalen Volkswirtschaft beispielsweise bezüglich den ökologischen oder sozialen Aspekten durchaus herausgestrichen werden können. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass viele Thurgauer Unternehmen von den TKB-Millionen profitieren werden. Die Vergabestatistik des Kantons zeigt, dass 2022 bei einem Auftragsvolumen von rund 83 Mio. Franken fast 70 % an Unternehmen mit Sitz im Kanton Thurgau vergeben wurden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass ein Grossteil der Aufträge ausserkantonale oder ins nahe Ausland vergeben werden wird.

## Frage 3

Nein. Die projekteinreichenden Organisationen sind selbst zuständig für die Auftragsvergaben für ihre Projekte. Der Regierungsrat kann privaten Stiftungen und Vereinen nicht vorgeben, an wen sie ihre Aufträge zu vergeben haben.

## Frage 4

Der Auszahlungsmechanismus ist in der Botschaft zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) vom 4. Oktober 2022 ab Seite 11 beschrieben.<sup>1</sup> Demnach werden Fördermittel rückwirkend in Tranchen ausbezahlt, bezogen auf den jeweils erreichten Projektfortschritt (Meilenstein). Dieser Grundsatz wird durch die Geschäftsstelle des Vereins Projekte für den Thurgau sichergestellt.<sup>2</sup> Hierzu ist die Geschäftsstelle in engem Kontakt mit den projekteinreichenden Organisationen und hat diese am Kick-off vom 1. Dezember 2023 über die Antrags- und Controllingprozesse informiert.<sup>3</sup> Sie benennt in Absprache mit dem Regierungsrat die Regeln der Zusammenarbeit mit den projekteinreichenden Organisationen, erarbeitet auf partnerschaftlicher Basis je Projekt die Voraussetzungen für die tranchenweise Auszahlung von Fördermitteln und holt Berichte über den Projektfortschritt ein.

---

<sup>1</sup> Botschaft zum Kreditbegehren über 127.2 Mio. Franken (Fr. 127'203'243.85) betreffend die Verwendung des Agios aus der Ausgabe von Partizipationsscheinen der Thurgauer Kantonalbank (TKB) ([https://www.tg.ch/public/upload/assets/135083/02\\_Botschaft\\_Kreditbegehren\\_PS\\_TKB.pdf?fp=1](https://www.tg.ch/public/upload/assets/135083/02_Botschaft_Kreditbegehren_PS_TKB.pdf?fp=1)).

<sup>2</sup> Medienmitteilung „Urs Dünnenberger leitet die Geschäftsstelle des Fördervereins Projekte für den Thurgau“ (<https://www.tg.ch/news.html/485/news/66802>).

<sup>3</sup> Vgl. Beilage „Ablauforganigramm\_Förderverein Projekte für den Thurgau“.

Der Präsident des Regierungsrates

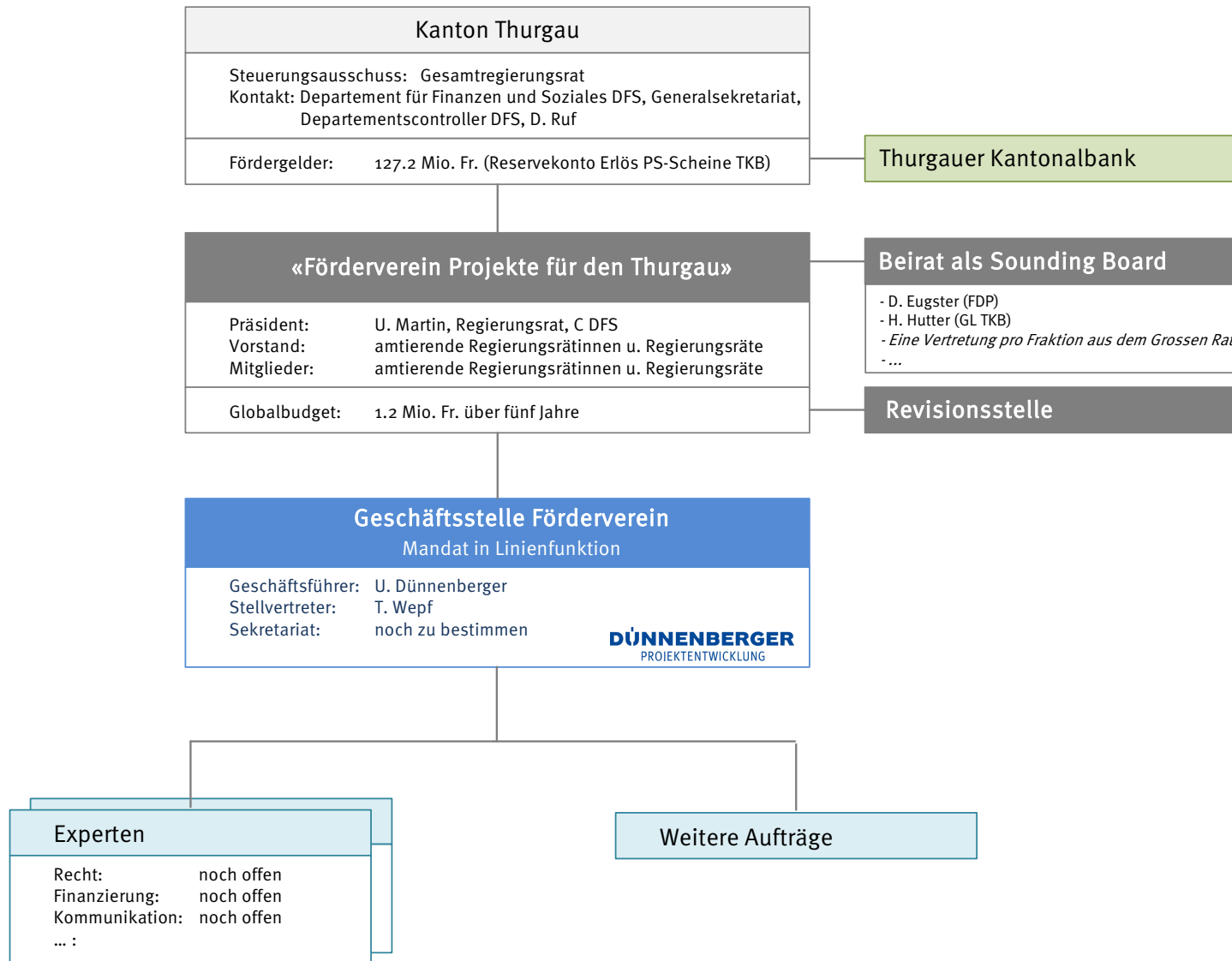
Der Staatsschreiber

**Beilage:**

- Aufbauorganigramm Förderverein Projekte für den Thurgau

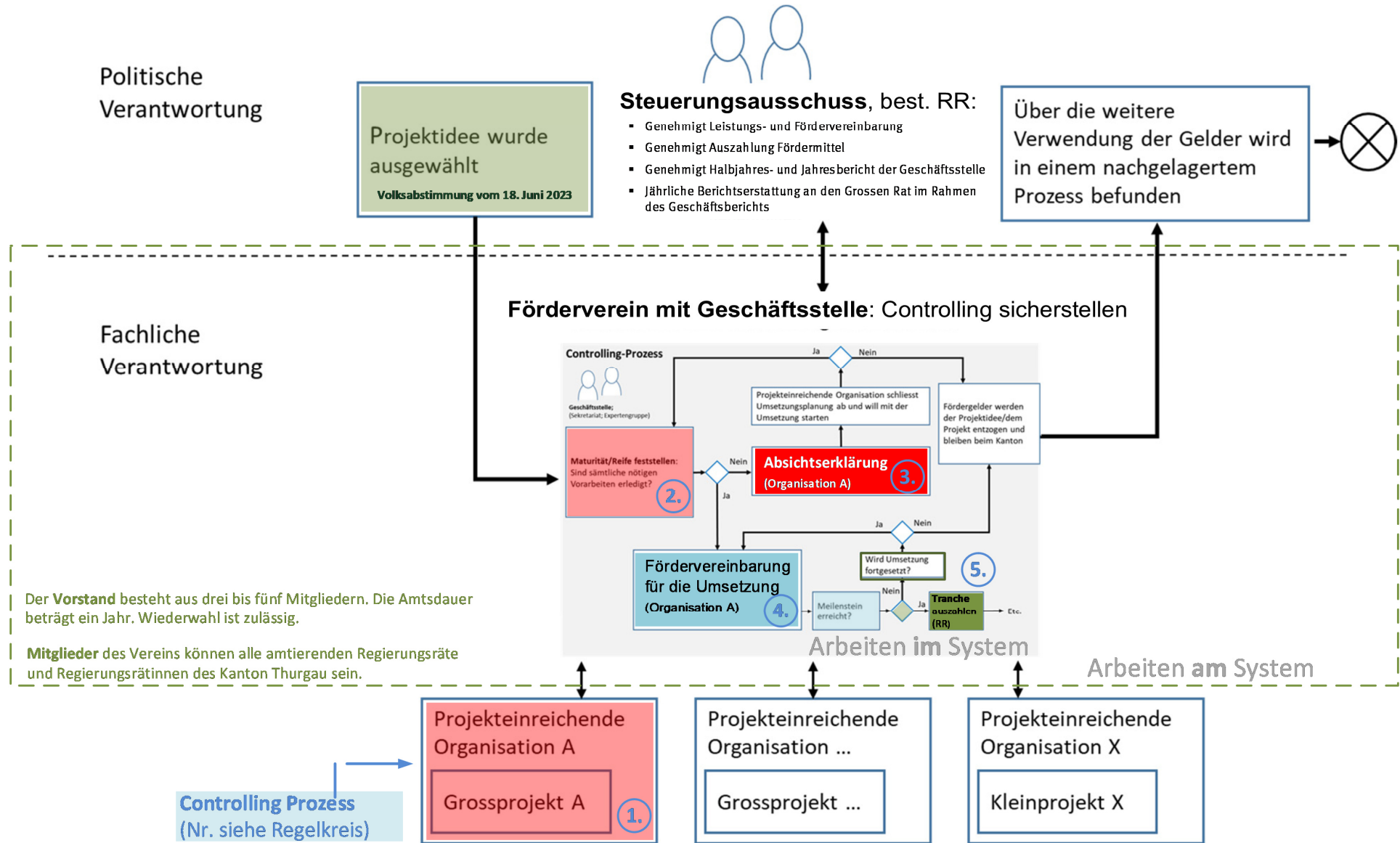


# 1. Aufbauorganigramm «Förderverein Projekte für den Thurgau»



# 2. Ablauforganigramm «Förderverein Projekte für den Thurgau»

**Grundlagen:** Botschaft an den Grossen Rat vom 4. Oktober 2022, Abstimmungsbotschaft vom 18. Juni 2023, Statuten vom 27. Juni 2023:



### 3. Regelkreis für die Kontrolle der Umsetzung eines Projektes, gefördert aus dem Erlös des TKB Börsengangs 2014

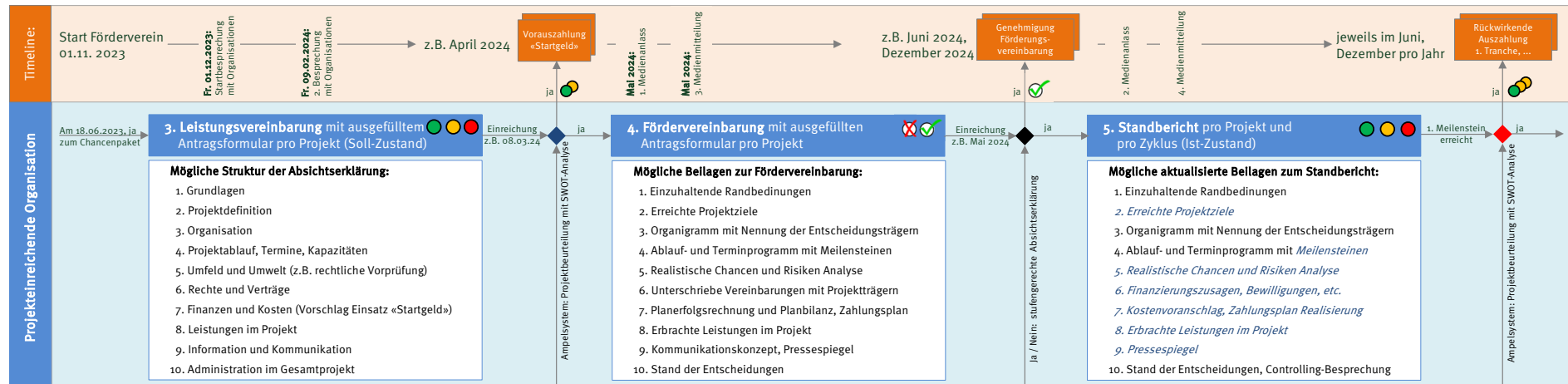
- 1. Grundlagen:** Botschaft an den Grossen Rat vom 4. Oktober 2022, Abstimmungsbotschaft vom 18. Juni 2023, Statuten vom 27. Juni 2023:
  - 1.1 Projektkorb:** Im Juni 2023 haben die Stimmberechtigten über einen Projektkorb mit insgesamt 7 Grossprojekten und 13 Kleinprojekten gemäss der Abstimmungsbotschaft vom 18. Juni 2023 abgestimmt und nahmen die Vorlage mit 72.3 % Ja-Stimmen und 27.7 % Nein-Stimmen an.
  - 1.2 Zweck Förderverein:** Mit dem Förderverein wird ein zweckdienlicher und nachvollziehbarer Einsatz, der vom Volk gesprochen Fördermittel (Umsetzungscontrolling), zugunsten der Projektideen sichergestellt (Statuten vom 27. Juni 2023).
  - 1.3 Absichtserklärung:** Die Absichtserklärung garantiert der projekteinreichenden Organisation, dass ihre Projektidee tatsächlich Fördermittel erhält, sofern diese alle sonstigen rechtlichen, finanziellen und weitere Voraussetzungen erfüllt, um umgesetzt werden zu können (Botschaft an den Grossen Rat vom 4. Oktober 2022, Kap. 3.1.1).
  - 1.4 Fördervereinbarung:** Die Fördervereinbarung enthält unter anderem die zu erreichenden Meilensteine im Projekt als Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel, Reporting-Instrumente und -pflichten sowie weitere Bestimmungen (Botschaft an den Grossen Rat vom 4. Oktober 2022, Kap. 3.1.2).

**2. Grundsätze für Finanzierung der ausgewählten Projekte:**

- 2.1 Erster Zyklus:**
  - Der Förderverein unterstützt Projekte subsidiär, es werden Eigenleistungen sowie Leistungen Dritter vorausgesetzt. Der Mahnprozess sowie die Abbruchkriterien gemäss dem Ampelsystem werden projektintern kommuniziert (siehe Nr. 8).
  - Auf der Basis der Projektideen gemäss dem bisherigen politischen Entscheidungsprozess sind Absichtserklärungen zu erstellen. Diese Erklärung ist die Grundlage für eine **Leistungsvereinbarung** und die Auszahlung von einem **«Startgeld»**. Das Startgeld ist eine Vorfinanzierung und soll für den weiteren Aufbau von Projektwissen genützt werden. Die Höhe beträgt minimal Fr. 5'000.- und maximal 1% des jeweiligen Förderbeitrages gemäss der Abstimmungsbotschaft (siehe Nr. 3).
  - Fördervereinbarungen** werden bezogen auf nachvollziehbare und plausible Beilagen sowie einem ausgefüllten Antragsformular abgeschlossen (siehe Nr. 4).
- 2.2 Weitere Zyklen:**
  - Auf der Basis der genehmigten Fördervereinbarungen und der Meilensteine sind nachvollziehbare und plausible Standberichte zu erstellen. Dabei können die **Beilagen** zur Fördervereinbarung aktualisiert werden (siehe Nr. 5).
  - Standberichte mit **Anträgen für die Auszahlung von Fördermitteln** können ordentliche zweimal jährlich per Ende April / Ende Oktober eingereicht / nachgeführt werden (siehe Nr. 5).
  - Fördermittel** werden rückwirkend, bezogen auf den jeweils erreichten Projektfortschritt, ausbezahlt. Bei sachgerechter Verwendung der Fördermittel besteht keine Rückzahlungspflicht (siehe Nr. 5).
  - Der Zeithorizont für das Controlling beträgt die Jahre 2024 / 2025 / 2026 / 2027 / 2028 (= Zeitgrenze für Fördervereinbarungen).

**2.3 Art der Entscheide:**

- Bewertung gemäss Ampelsystem
- Bewertung Ja / nein
- Bewertung gemäss Ampelsystem



**6. Einflussfaktoren in der Projektentwicklung:**

**7. Mögliche Projektphase gemäss Ordnung SIA 102/2003:**

**8. Projektbeurteilung durch Geschäftsstelle mit Ampelsystem:**

SWOT Analyse für Soll – Ist Vergleich (in Abstimmung mit Experten):		Projektinterne Situation	
Projektinterne Situation	<b>Chancen (O):</b>	<b>Stärken (S):</b>	<b>Schwächen (W):</b>
	<b>Gefahren (T):</b>	<b>Können mit den projektinternen Stärken die Chancen «genutzt» werden (S-O)?</b>	<b>Können die projektinternen Schwächen «gestärkt» werden, um Chancen zu nutzen (W-O)?</b>
		<b>Können mit den projektinternen Stärken die Risiken im Umfeld «vermindert» werden (S-T)?</b>	<b>Können projektinterne Schwächen und die externen Risiken das Projekt «stoppen» (W-T)?</b>

## 4. Abschätzung der Vorauszahlung von "Startgeld" an die zwanzig projekteinreichenden Organisationen

Annahme: Alle 20 Projekte erhalten einen Leistungsvereinbarung

- Auf der Basis der Projektideen gemäss der Volksabstimmung sind Absichtserklärungen zu erstellen. Diese Erklärung ist die Grundlage für eine **Leistungsvereinbarung** und die Auszahlung von einem **«Startgeld»**. Das Startgeld ist eine Vorfinanzierung und soll für den weiteren Aufbau von Projektwissen genutzt werden. Die Höhe beträgt minimal Fr. 5'000.-- und maximal 1% des jeweiligen Förderbeitrages gemäss der Abstimmungsbotschaft (*siehe Nr. 3*).

Nr.	Projektbezeichnung	Organisation	Beitrag [Mio. Fr.]	Startgeld [Fr.]	Faktor
G23	Berufsbildungscampus Ostschweiz	Thurgauer Gewerbeverband	20	200'000	1%
G21	Digital Campus Thurgau	Industrie- und Handelskammer Thurgau	20	200'000	
G14	Markt Thurgau Stadtkaserne	Stadt Frauenfeld	20	200'000	
G12	Ökologischer Schaufelraddampfer auf Untersee und Rhein	Verein Pro Dampfer	3.13	31'300	
G04	TEnU 2030 - Thurgauer Energie-Nutzung aus dem Untergrund 2030	Verein Geothermie Thurgau (VGTG)	20	200'000	
G05	Thurgauer Kultur- und Erlebniszentrum	Genossenschaft MESSEN WEINFELDEN	10	100'000	
G25	Zukunft Kloster Fischingen	Verein Kloster Fischingen	20	200'000	
K13	Ausbau Schlosskäserei Schloss Herdern	Schloss Herdern	0.98	9'800	
K49	Das einzige Wasserschloss in der Ostschweiz gilt es als Leuchtturm zu erhalten.	Verein der Freunde des Wasserschlosses	1.44	14'400	
K52	Elektrofähre Arbon-Langenargen	Stadt Arbon	1.5	15'000	
K44	ICT Scouts & Campus Thurgau	ICT Scouts/Campus Förderverein	0.2	5'000	
K50	Jeder Quadratmeter zählt - naturnahe Bewirtschaftung von öffentlichen Flächen	Verband Thurgauer Landwirtschaft	0.12	5'000	
K32	MULTIDIMENSIONALER VERMITTLUNGSSTEG BEIM SEEMUSEUM	Seemuseum Kreuzlingen	0.63	6'300	
K31	Pier 8590 Romanshorn	Stadt Romanshorn	2	20'000	
K01	Regionales Beachsport-Zentrum Nord-Ostschweiz	Verein und Stiftung Sandhalle Frauenfeld	1	10'000	
K18	Schloss Luxburg	IG Schloss Luxburg	1	10'000	
K05	Self-Cotrolled City Liner (SCCL) in Arbon	Technische Gesellschaft Arbon (TGA)	1.8	18'000	
K17	SoliThur (Solidarischer Thurgau)	benevol Thurgau	0.8	8'000	
K04	Stiftung Drachenburg und Waaghaus Gottlieben	Präsident des Stiftungsrates	2	20'000	
K41	Thurgauer Turmweg	Politische Gemeinde Sulgen	0.6	6'000	
			<b>127.2</b>	<b>1'278'800</b>	